



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch: Änderung in Abschnitt B Nummer 13 und D Nummer 1 und 5

Vom 17. Juli 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2025 beschlossen, die Richtlinie zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch (ESA-RL) in der Fassung vom 10. Dezember 1985 (BAnz Nr. 60a vom 27. März 1986), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 20. Juni 2019 (BAnz AT 19.07.2019 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Im Abschnitt „B. Empfängnisregelung“ wird in Nummer 13 nach dem Satz „Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva, soweit sie ärztlich verordnet werden.“

der folgende Satz eingefügt:

„Der Anspruch auf nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva, die ärztlich verordnet werden, besteht für Versicherte ohne Altersbeschränkung, wenn Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch oder eine Vergewaltigung vorliegen.“

- II. Abschnitt „D Schwangerschaftsabbruch“ wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden gestrichen.
- b. Im neuen Satz 1 wird das Wort „gleichwohl“ gestrichen.

2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a. Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Einrichtung, welche den Schwangerschaftsabbruch durchführt, muss den notwendigen personellen und sachlichen Anforderungen - auch zur Beherrschung von Notsituationen - genügen. Eine ausreichende ärztliche Überwachung und Nachbehandlung nach dem Eingriff muss gewährleistet sein (§ 13 Absatz 1 SchKG).

- b. Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ergänzend zu Satz 1 und 2 kommen für ambulant durchgeführte operative Schwangerschaftsabbrüche nur Einrichtungen in Betracht, die als an der vertragsärztlichen Versorgung Teilnehmende die gemäß der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Absatz 2 SGB V zum ambulanten

Operieren (Qualitätssicherungsvereinbarung ambulantes Operieren) vom 28. November 2011 und solche, die als Krankenhaus die gemäß § 13 des Vertrages nach § 115b Absatz 1 SGB V - Ambulantes Operieren, sonstige stationersetzende Eingriffe und stationersetzende Behandlungen im Krankenhaus (AOP-Vertrag) vom 18. Dezember 2024 gestellten Anforderungen erfüllen.“

c. Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

d. Folgende Sätze werden nach dem neuen Satz 5 eingefügt:

„Der zuständige Unterausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses ist berechtigt, die Verweise auf die in diesem Abschnitt D Nummer 5 in Bezug genommenen Verträge und Vereinbarungen zu aktualisieren, soweit dadurch der wesentliche Inhalt der ESA-RL an dieser Stelle nicht verändert wird.

Die Anforderungen an die Einrichtungen zur ärztlichen Vornahme eines Abbruchs i. S. d. § 218a Absatz 1 i.V.m. § 24b Absatz 4 SGB V sind nicht Gegenstand dieses Abschnitts.“

- III. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.
- IV. Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juli 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG in der Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 91 SGB V